

**SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN
e.V.**

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234

**VEREINS-
SATZUNG**

**des „Sportvereins 1927 Queckborn e.V.“
in der Neufassung vom 10.04.2010**

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / / 3234

§ 1

NAME UND SITZ

Der am 20. Juni 1927 gegründete Verein führt nach mehrmaligen Satzungsänderungen und der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V. und hat seinen Sitz in Grünberg- Queckborn.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

Der Sportverein 1927 Queckborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er will insbesondere seine Mitglieder:

1 a)

durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;

1 b)

über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

2.)

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

**Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234**

1.)

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

1.)

Der Verein

hat:

a)

ordentliche Mitglieder

b)

Ehrenmitglieder

c)

Jugendmitglieder

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234

2.)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anzuerkennen.

3.)

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens **40 Jahre** Mitglied des Vereines sind.

4.)

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14-18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler bis 14 Jahre in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1.)

durch Tod

2.)

durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres, bzw. Kalendervierteljahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234

3.)

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied

a)

12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder

b)

sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

4.)

durch Ausschluss (s. § 11, Ziffer 2)

5.)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 8

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1.)

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei den Abstimmungen und Wahlen durch Ausführung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2.)

Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3.)

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4.)

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5.)

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234

§ 9

PLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.)
den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- 2.)
den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten
- 3.)
die Beiträge pünktlich zu zahlen
- 4.)
das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- 5.)
auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE, Gebühren und Umlagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Gebühren können vom Vorstand festgesetzt werden für besondere Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234

§ 11

STRAFEN

1.)

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem in dem sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

a)

Warnung

b)

Verweis

c)

Sperre

d)

Geldbuße bis zu 50 € (ehemals 100 DM)

2.)

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

a)

bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

b)

wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen

c)

wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und

d)

wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234

§ 12

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- 1.)**
der Vorstand (§ 13)
- 2.)**
die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a)**
dem 1. Vorsitzenden
- b)**
dem 2. Vorsitzenden
- c)**
dem Kassierer
- d)**
dem Schriftführer
- e)**
des Sportwarts
- f)**
dem Vereinsjugendwart
- g)**
dem Gerätewart
- h)**
dem Pressewart
- i)**
dem Beisitzer

2.)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

**Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234**

3.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Turnus von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4.)

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die Einnahmen sind grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden.

5.)

Der Vorstand muss mindestens einmal vierteljährlich zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so kann sich dieser in den Sitzungen durch seinen Stellvertreter vertreten lassen soweit diese Position jeweils besetzt ist.

Im Einzelfall kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 13 Nr. 2 der Satzung) zulässig. In der nächsten Vorstandssitzung ist hierüber Bericht zu erstatten. Der Gesamtvorstand kann die Regelung zum Umlaufverfahren und zur Eilbedürftigkeit mit Mehrheit außer Kraft setzen.

6.)

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

7.)

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234

§ 14

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.)

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

1a)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

2.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin über die einschlägigen Tageszeitungen, die Gießener Allgemeine, den Gießener Anzeiger, die Grünberger Heimatzeitung, sowie im Mitteilungskasten des Sportvereins im Dorfzentrum erfolgen. Die jeweilige Tagesordnung wird im Mitteilungskasten des SV bekannt gegeben.

a)

Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten

b)

Bericht der Kassenprüfer

c)

Beschlussfassung über die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre

d)

Entlastung des Vorstandes

e)

Neuwahlen soweit nach den Satzungsregelungen notwendig

f)

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

3.)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden,
wenn dies im Interesse des Vereines liegt oder schriftlich durch begründeten

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

**Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234**

Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4.)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 13 Abs 2 der Satzung (rechtsgeschäftliche Vertretung) oder in dessen Stellvertretung von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer können maximal dreimal in Folge wiedergewählt werden.

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Überschussrechnung. Prüfungen können auch unterjährig stattfinden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

**Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234**

§ 16

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeit erfolgt entsprechend der Anweisung des Vorstandes. Dem Vorstand ist regelmäßig hierüber Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen teilnehmen.

Die Mitglieder dieser Gremien können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 17

Sportabteilungen

1.)

Die aktiven Mitglieder sollen nach Möglichkeit nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst werden. Jede Abteilung sollte von einem Abteilungsleiter geleitet werden. Ist kein Abteilungsleiter vorhanden, wird die Abteilung durch den Sportwart geführt.

Dem Abteilungsleiter bzw. Sportwart obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Der Sportwart und die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Grundsätzliche Strategien und Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

2.)

Sind mehr als 3 Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung Sportwartes zusammen.

3.)

Der Sportwart gehört dem Vorstand an, er vertritt die Abteilungen im Vorstand. Der Vorstand kann auch die Leiter und Stellvertreter der jeweiligen Sportabteilungen zu den Vorstandssitzungen einladen. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

4.)

Zur Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes kann der Vorstand des Vereins Sport- und Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen eingehen.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

**Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234**

§ 18

JUGENDABTEILUNG

Für alle Jugendsportarten, die im Verein gebildet werden, sollen nach Möglichkeit Jugendgruppen gebildet werden. Die gesamte Jugendabteilung wird durch den Vereinsjugendwart geführt. Dieser gehört dem Vorstand an. Es können Abteilungsleiter ernannt werden. Der Vereinsjugendwart kann hierzu Vorschläge machen. Der Vorstand muss der Ernennung zustimmen. Der Jugendwart kann mit anderen Vereinen Mannschaften führen, wenn nur hierdurch ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb möglich ist. Der Vorstand muss diesem erweiterten Spielbetrieb vorher zustimmen.

§ 19

EHRUNGEN

1.)

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2.)

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn Ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3.)

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.

**Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / 3234**

§ 20

Auflösung

Über die Auflösung des Vereines oder der Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angaben des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an das als gemeinnützig anerkannte Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Gießen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

An die Mitglieder darf bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereines aus dem vorhandenen Vereinsvermögen keine Auszahlung erfolgen noch Sachgegenstände abgegeben werden.

Die Satzung hat 14 Seiten.

Der Verein „Sportverein 1927 Queckborn“, Grünberg-Queckborn, wurde am 30. Mai 1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter Nr. VR 949 eingetragen.

Die Fassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.04.2010 einstimmig genehmigt.

2. Vors. Klaus Heßler

Kassierer Ernst Ludwig Sommerfeld